

English-Speaking Music Ensembles (ESME) Satzung

Zuletzt geändert durch die virtuelle Abstimmung/Mitgliederversammlung vom 27.11.2020, beim Registergericht eingetragen am 11.03.2021.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "English-Speaking Music Ensembles" und mit der Abk. "ESME"
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist München.

§2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist es, musikalische Aktivitäten in München zu fördern und solche Aktivitäten in englischer Sprache zu organisieren.

2. Um diesen Zweck zu erfüllen wird der Verein die folgenden Schritte unternehmen:

Musik-Gruppen zusammenstellen und weiterführen, um den Mitgliedern die Möglichkeit der Zusammenkunft zum Zwecke des gemeinsamen Musizierens zu geben.

Auftritte organisieren, bei denen die aus den Mitgliedern gebildeten Musik-Gruppen Musik vortragen können.

3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Ziele.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Musik- und Gesangskultur.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. fördernden Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder können natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr werden.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgabe des Vereins materiell oder ideell unterstützen.

§5 Aufnahme von Mitgliedern

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Gegen eine Ablehnung ist ein Einwand möglich. Dieser kann vor der einberufenen Mitgliederversammlung vorgetragen werden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen und die Angebote des Vereins zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Sie sind gehalten, gemäß ihrer Selbstverpflichtung an der Vereinsarbeit, insbesondere am Orchester und Ensemblespiel teilzunehmen und verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Meinung in Vereinsangelegenheiten frei zu äußern, und an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen.
4. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich untereinander mit Respekt begegnen und im Fall von Konflikten und Meinungsverschiedenheiten eine einvernehmliche Lösung anstreben.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Die aktive Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – Geldbeiträge – zu leisten.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
2. Die Mitgliedschaft im Verein kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins handelt oder gegen die Satzung verstößt.
4. Gegen die Entscheidung kann Einwand erhoben werden. Diese kann vor der einberufenen Mitgliederversammlung vorgetragen werden.
5. Ausscheidende oder ausgetretene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vermögensanteile des Vereins.

§9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung tritt zusammen

- a. einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung
- b. als außerordentliche Mitgliederversammlung:
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - wenn es 1/4 der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung in Textform im Sinne des § 126 ff BGB unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, dann muss innerhalb 56 Tagen der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen

2. Zu jeder Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform im Sinne des § 126 ff BGB mit einer Frist von 28 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung in Textform im Sinne des § 126 ff BGB einzuladen.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 14 Tagen vorher in Textform im Sinne des § 126 ff BGB beim Vorstand eingereicht werden.

4. Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes in Ausnahmefällen auch in virtueller Form (Videokommunikation, Telefonkonferenz oder mit einem vergleichbaren geeigneten Verfahren) durchgeführt werden. Für die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung und Abstimmungen muss sichergestellt werden, daß nur eingeladene Mitglieder an der Versammlung teilnehmen und nur stimmberechtigte Mitglieder ihre Stimme abgeben können. Die genaue Verfahrensweise zur Einladung und Abstimmung wird dann mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretender Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

3. Stimmberechtigt sind alle aktiven und fördernden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

4. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen oder Virtuellen Teilnehmern beschlussfähig.

6. Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.

7. Zu Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen oder virtuell teilnehmenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§11 Abstimmungen ausserhalb der Mitgliederversammlung

1. Abstimmungen oder Wahlen sind auf Beschluss des Vorstandes grundsätzlich auch ausserhalb einer Mitgliederversammlung möglich.

2. Diese Abstimmungen können virtuell durchgeführt werden (E-Mail, Brief, Videokonferenz, Telefonkonferenz, Online-Umfrage o.Ä.). Das gewählte Abstimmungsverfahren muss sicher stellen, daß nur stimmberechtigte Mitglieder ihre Stimme abgeben können.

3. Zu diesen Abstimmungen hat der Vorstand unter Angabe des genauen Abstimmungsverfahrens genauso einzuladen, wie zu einer regulären Mitgliederversammlung.
4. Für eine gültige Beschlussfassung ist die Teilnahme von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Beschlüsse werden mit einer einfachen Stimmenmehrheit gefasst.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden Mitgliedern:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
2. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach außen.
3. Die Arbeit des Vereins wird durch einen erweiterten Vorstand unterstützt, dessen Zusammensetzung in der Geschäftsordnung geregelt ist.

§13 Wahlen und Amtszeiten

1. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB und die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt; ein BGB-Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Kassenprüfer während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen betrauen.
3. Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden ernannt. Die Prozedur hierfür wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§14 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Für die Auflösung ist ein Beschluss von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§15 Geschäftsordnung

1. Ergänzend zur vorliegenden Satzung beschließen die Mitglieder eine Geschäftsordnung.
2. Änderungen der Geschäftsordnung erfordern einen Mitgliederbeschluss.
3. Bestimmungen in der Geschäftsordnung, welche der Satzung zuwider laufen, sind nichtig und es gilt die entsprechende Bestimmung der Satzung.

§16 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Zusammenhang mit Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. §276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§17 Datenschutz

Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern verwendet. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied außerdem mit den weiterführenden Datenschutzbestimmungen des Vereins – gemäß Anlage zur Beitrittserklärung – einverstanden.